

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300095/20 - Schi  
-----

Linz, am 24. September 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche  
Sozialversicherungsgesetz geändert  
wird (11. Novelle zum Gewerblichen  
Sozialversicherungsgesetz);  
Entwurf - Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Z: 35	GE/986
Datum: 1. OKT. 1986	
Verteilt: 1.10.86 <i>le</i>	

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n  
-----

*L. Hojich*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ver-  
sandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen  
-----

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Kotmanic*

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300095/20 - Schi  
-----

Linz, am 24. September 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Gewerliche  
Sozialversicherungsgesetz geändert  
wird (11. Novelle zum Gewerblichen  
Sozialversicherungsgesetz);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 20.549/3-1b/1986 vom 17. Juli 1986

An das

Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 W i e n  
-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 17. Juli 1986 versendeten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 4 lit. b (§ 25 Abs. 5):

Der Klarheit wegen sollte in den Übergangsbestimmungen aus-  
drücklich festgelegt werden, ab wann die Mindestbeitrags-  
grundlage zum ersten Mal aufgewertet werden soll.

Zu Art. I Z. 5 (§ 25 a):

Die Regelung über die Nachbemessung der Beiträge in der  
Krankenversicherung dürfte dann dem Gleichheitssatz wider-  
sprechen, wenn die Beitragsgrundlage die Geldleistungsgrenze  
übersteigt. Der nachträglichen Vorschreibung von Beiträgen  
über die Geldleistungsgrenze steht keine äquivalente Lei-  
stung gegenüber, da der Versicherte, außer im Fall des § 25

- 2 -

Abs. 7, keine Möglichkeit hat, Geldleistungen in Anspruch zu nehmen.

Es ist zwar zu begrüßen, daß die vorläufige Beitragsgrundlage auf Antrag des Versicherten herabzusetzen ist, wenn auch nur für das Kalenderjahr, in dem der Antrag gestellt wurde und nicht unter den Betrag der Mindestbeitragsgrundlage. Aber die in diesem Zusammenhang weiters aufgestellte Bedingung für eine Herabsetzung, nämlich nur "soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint", stellt einen unbestimmten Gesetzesbegriff dar und erschwert die Vollziehung. Es sollten daher entsprechende zusätzliche Kriterien aufgenommen werden.

Hinsichtlich jener Abänderungsvorschläge, die die Übernahme der gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in das GSVG zum Ziel haben, darf auf die entsprechenden Anmerkungen in der Stellungnahme des h. Amtes vom 12. September 1986, Verf(Präs)-300007/35-Hoch, zum Entwurf einer 42. Novelle zum ASVG verwiesen werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

